

SCHUTZKONZEPT GEMEINDE NÜRENSDORF

Informationen und Richtlinien Coronavirus COVID-19

Schutzkonzept für die Räumlichkeiten und Sportanlagen der Gemeinde Nürensdorf
Stand Oktober 2020, in Kraft ab 19. Oktober 2020 und gültig bis auf Weiteres

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Vereins-/Trainingsbetrieb in den Räumlichkeiten/Sporthallen und auf den öffentlichen Anlagen wieder stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO)

Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

- **Maskenpflicht** Regelungen beachten (Eingangs- und Garderoben Bereiche, Schulareale)
- Social-Distancing (wenn immer möglich 1,5 m Mindestabstand zwischen allen Personen (2.25 m² pro Person)
- Ausschliesslich in beständigen Gruppen versammeln/trainieren
- Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgen möglicher Infektionsketten
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Räumlichkeit/Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst jeder (Sport-)Verband muss ein Schutzkonzept für seine Vereinsart/en oder Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und dem Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympics veröffentlicht.

Auf der Grundlage jedes Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Räumlichkeit/Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine / Veranstalter

Es ist Aufgabe der Vereine / Veranstalter sicherzustellen, dass alle

- Veranstalter / Vereinsmitglieder
- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Vereinstätigkeit/Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Verantwortlichen, die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Neues Coronavirus

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

Aktualisiert am 14.10.2020

Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen.

Abstand halten.

Maske tragen, wenn Abstand halten nicht möglich ist.

Gründlich Hände waschen.

Bei Symptomen isoliert halten (Isoliert) und ärztliche Hilfe suchen.

Zur Risikovermeidung immer vollständige Kontaktketten eingetragen.

Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.

Bei positivem Test isolieren. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Hände schützlich verwenden.

In Treibstuhls oder anderen Anlagen nicht stehen und sitzen.

Nur nach telefonischer Anmeldung in Bereichen oder Räumlichkeiten.

www.bag-coronavirus.ch

Sporthallen

Wer darf diese Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die ein plausibilisiertes Schutzkonzept ihres Verbandes und eine reservierte Zeit gemäss Belegungsplan haben. Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich an allen Tagen gemäss Belegungsplan möglich.

Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlagenteile inkl. Garderoben und WC Anlagen genutzt werden:

Turnhalle Hatzenbühl

1-fach Turnhalle: Raumgrösse	352 m ²	max. 156 Personen
2-fach Turnhalle: Raumgrösse	704 m ²	max. 300 Personen (gem. Feuerpolizei)
3-fach Turnhalle: Raumgrösse	1056 m ²	max. 300 Personen (gem. Feuerpolizei)

Turnhalle(n) Ebnet (inkl. MZH, ohne Bühnenbereich) / Sunnerain

Raumgrösse 450 m² - max. Personenanzahl 200 (Hallenbereich, ohne Bühne, bei sonstigen Veranstaltungen).

Geschlossen bleiben alle Anlagenteile, die nicht explizit erwähnt sind, insbesondere:

- z.Z. sind wieder alle Räumlichkeiten zur Nutzung offen

Benützungszeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr bzw. 22.30 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entsteht.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe müssen durch den Verein desinfiziert werden (Desinfektionsmittel muss selber organisiert werden). Die Garderoben, WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

Gastronomie

Für den Umgang mit dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Vereins-/Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe. Zudem gilt auch die jeweilige Regelung zwischen den Vereinen und der Gemeinde als Liegenschaftsvermieterin.

Wichtig! Gastrobereich in Sporthallen:

Die Zuschauerräume und der Gastronomiebereich muss klar getrennt sein (Beispiel: bei Sportveranstaltungen mit Essen und Getränkeausgabe). In den Zuschauerräumen / Tribünen darf keine Konsumation von Essen und Getränken stattfinden. Speisen und Getränke sind in einem separat gekennzeichneten Bereich im Sitzen zu konsumieren. Im Zuschauerbereich gilt die Maskenpflicht. Für die Mehrzweckhalle Ebnet gilt je nach Anlass die ganze Halle als Gastrobereich. Das bedeutet die Masken sind bis zum Hinsitzen zu tragen und können danach zur Konsumation abgenommen werden.

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport
heisst jetzt ...

Einhaltung der Hygieneregeln
des BAG

Distanz halten
(wenn immer möglich 1,5 m Abstand)

Schutzkonzept
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

Symptomfrei
ins Training/Wettkampf

Sportveranstaltung
- mit max. 1000 Athlet*innen
- mit max. 1000 Zuschauer*innen
- Gruppen von max. 300 Personen, wenn 1,5 m-Abstand nicht möglich ist

Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen Kontakten - Contact Tracing)

Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen
(Empfehlung)

Gültig ab 22. Juni 2020

swiss olympic

Fussballanlagen

Wer darf die Fussballanlagen in Nürensdorf für Trainings nutzen?

Die Verantwortung für den Betrieb auf der Fussballanlage liegt beim FC Bassersdorf. Der Trainingsbetrieb ist aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich an allen Tagen gemäss Belegungsplan (FC Bassersdorf) möglich.

Grundsätzlich gilt:

1. Symptombefrei ins Training/Wettkampf
2. Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlagenteile genutzt werden:

- Fussballwiese (gross): Feldgrösse ca. 6'500 m² / max. 300 resp. 1000 Personen > Obergrenze Sportveranstaltung
- Trainingsfeld (klein): Feldgrösse ca. 2'500 m² / max. 300 resp. 1000 Personen > Obergrenze Sportveranstaltung
- Toiletten

Sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Tore müssen abgeschlossen/angekettet werden. Das Trainingsfeld ist abzuschliessen. (Ausser das Konzept des FC Bassersdorf lautet anderweitig).

Geschlossen bleiben alle Anlagenteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Bitte beachten Sie die Vorgaben des FC Bassersdorf.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Fussballanlage ist der Verein selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Gastronomie

Für den Umgang mit dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe. Zudem gilt auch die jeweilige Regelung zwischen den Vereinen und der Gemeinde Nürensdorf als Liegenschaftsvermieterin.

Wichtig! Gastrobereich:

Die Zuschauerräume und der Gastronomiebereich muss klar getrennt sein (Beispiel: bei Sportveranstaltungen mit Essen und Getränkeausgabe). In den Zuschauerräumen / Tribünen darf keine Konsumation von Essen und Getränken stattfinden. Speisen und Getränke sind in einem separat gekennzeichneten Bereich im Sitzen zu konsumieren. Im Zuschauerbereich gilt die Maskenpflicht.



Spezielle Infrastrukturen:

Schlosskeller Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 53 Raumgrösse 120 m ²	Schlosssaal, inkl. Schloss Küche Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 22 Raumgrösse 50 m ²
Schloss Trauzimmer Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 12 Raumgrösse 28 m ²	
Spiegelsaal Hatzenbühl (Sport) Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 25 Raumgrösse 57 m ²	Galerie Sporthalle Hatzenbühl Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 68 Raumgrösse 154 m ²
Aula Hatzenbühl Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 144 Raumgrösse 324 m ²	Schulküche Hatzenbühl Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 40 Raumgrösse 92 m ²
Singsaal Ebnet Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 31 Raumgrösse 70 m ²	Singsaal Sunnerain Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 31 Raumgrösse 70 m ²
Bühnenbereich Ebnet Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste (Nutzung nur in Verbindung mit den Hallenvorgaben)	Garderoben Sind zur Nutzung offen.

Für alle Räumlichkeiten gilt:

Präsenzliste – Pflicht!

Gemäss COVID-19-Verordnung, Art. 6e, Absatz c) muss die Präsenzliste bis mindestens 14 Tage nach der Teilnahme aufbewahrt werden. Anschliessend ist diese sofort zu vernichten. Die Nutzung der Daten ist ausdrücklich verboten.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten ist der Veranstalter / Verein selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Anlass gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Veranstalters/Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe müssen durch den Veranstalter / Verein desinfiziert werden (Desinfektionsmittel muss selber organisiert werden). Die Garderoben, WC-Anlagen und der Boden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt. Die Räume sind jedoch gereinigt zu übergeben. Die erforderlichen Grundreinigungen werden je nach Belegungsauslastung durch die Hauswarte der Verordnung entsprechend durchgeführt.

Gastronomie

Für den Umgang mit dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe. Zudem gilt auch die jeweilige Regelung zwischen den Veranstaltern / Vereinen und der Gemeinde Nürensdorf als Liegenschaftsvermieterin.

Wichtig! Gastrobereich in Sporthallen:

Die Zuschauerräume und der Gastronomiebereich muss klar getrennt sein (Beispiel: bei Sportveranstaltungen mit Essen und Getränkeausgabe). In den Zuschauerräumen / Tribünen darf keine Konsumation von Essen und Getränken stattfinden. Speisen und Getränke sind in einem separat gekennzeichneten Bereich im Sitzen zu konsumieren. Im Zuschauerbereich gilt die Maskenpflicht. Für die Mehrzweckhalle Ebnet gilt je nach Anlass die ganze Halle als Gastrobereich. Das bedeutet die Masken sind bis zum Hinsitzen zu tragen und können danach zur Konsumation abgenommen werden.